

STELLUNGNAHME

des

Landesverbandes Erneuerbare
Energien Nordrhein-Westfalen

**Landesverband
Erneuerbare Energien NRW e. V.**

Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf

☎ 0211 9367 6060
☎ 0211 9367 6061

✉ info@lee-nrw.de
🌐 www.lee-nrw.de

zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der
Natur in Nordrhein-Westfalen und zur
Änderung anderer Vorschriften
(Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW)

Stand: 24. Mai 2016

Inhalt

I. EINLEITUNG	3
II. KRITIK IM DETAIL	4
1. MITWIRKUNG / RECHTSBEHELFE VON NATURSCHUTZVEREINIGUNGEN (§ 66 / § 68)	4
2. ART UND WEISE DER MITWIRKUNG (§ 67)	6
3. ZUSAMMENSETZUNG DER BEIRÄTE (§ 70 ABS. 4)	7
4. BEFREIUNGEN UND AUSNAHMEN (§ 75)	8
5. ÄNDERUNG, AUFHEBUNG UND NEUAUFSTELLUNG (§ 20 ABS. 4)	9
6. SICHERUNG EUROPÄISCHER VOGELSCHUTZGEBIETE (§ 52)	9
7. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 13)	12
8. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN, ERSATZGELD (§ 31)	13
9. BIOTOPVERBUND (§ 35)	13
10. NATURSCHUTZFACHLICH BEDEUTSAME GEBIETE (§ 44)	14
11. NATIONALPARKS, NATIONALE NATURMONUMENTE, BIOSPÄHRENREGIONEN, NATURPARKS (§§ 36- 38)	15
12. EINSTWEILIGE SICHERSTELLUNG (§ 48)	15
13. BIOLOGISCHE STATIONEN (§ 71)	16
14. VORKAUFRECHT (§ 74)	16

I. Einleitung

Der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) nimmt als Interessenvertretung der Wind-, Solar-, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie im Energieland NRW die Gelegenheit wahr zu dem Entwurf für ein Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Stellung zu nehmen. Der LEE NRW erkennt das Ziel der Landesregierung an, auf die unmittelbare Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes durch eigene landesspezifische Regelungen reagieren zu wollen.

Im Hinblick auf den Ausbau der regenerativen Energien gibt der Entwurf jedoch Anlass zu nicht unerheblicher Kritik und Änderungsvorschlägen. Nach unserer Einschätzung sind einige Teile des LNatSchG in der vorliegenden Form dazu geeignet, die Energiewende im Energieland NRW zu erschweren und zu verzögern. Damit sind die selbst gesteckten Ziele der Landesregierung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Gefahr. Der Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger setzt eine gewisse Inanspruchnahme landschaftlicher Freiräume für die regenerative Energieumwandlung zwingend voraus. Gerade Windenergie- und Biomasseanlagen sind auf den planungsrechtlichen Außenbereich angewiesen und treten damit zwangsläufig immer wieder in Konflikt mit Naturschutzanliegen. Allerdings gilt es dabei stets zu berücksichtigen, dass die Nutzung Erneuerbarer Energien anerkanntermaßen ein Beitrag zur „dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ ist (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). Dieser Gesichtspunkt findet in der täglichen Praxis jedoch zu wenig Beachtung und wird nach Auffassung des LEE NRW im vorliegenden Gesetzentwurf nicht genügend berücksichtigt. So drohen sich die bereits jetzt in Teilen erkennbaren Bestrebungen, Erneuerbare-Energien-Projekte mittels Naturschutzbelangen zu verhindern, noch durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitungen der Mitwirkungsmöglichkeiten und Klagerechte für Naturschutzvereinigungen weiter zu verschärfen. Das kann zu nicht unerheblichen Verzögerungen und Auseinandersetzungen in

derartigen Verfahren führen. In diesem Sinne bitten wir die nachfolgenden Kritikpunkte dringend zu berücksichtigen.

II. Kritik im Detail

1. **Mitwirkung / Rechtsbehelfe von Naturschutzvereinigungen (§ 66 / § 68)**

Der LEE NRW begrüßt zunächst die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommene Klarstellung hinsichtlich der Naturschutzvereinigungen. Hier bestand im Referentenentwurf noch Unklarheit darüber, welche Vereinigungen unter die Regelung des § 66 fallen sollten.

Auch wenn die Ausweitung der Mitwirkungsrechte im Vergleich zum Referentenentwurf nicht mehr ganz so stark ausfällt, haben wir dennoch weiterhin Bedenken gegen eine immer noch sehr weitgehende Ausweitung der Klagerechte. Aus unserer Sicht besteht weiterhin keine Notwendigkeit über die Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes hinausgehend verbandliche Mitwirkungs- und Klagerechte einzuführen. So erscheint es uns fraglich, ob eine so weitgehende Ausweitung der Mitwirkungsrechte zu einem derartigen Gewinn für den Naturschutz führt, dass dieser die unweigerlich entstehenden Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren und Verwaltungsabläufen überwiegen würde (s. o.). Bereits jetzt können sich Umweltverbände bei Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG am Verfahren beteiligen. Das Gleiche gilt für sonstige Fälle außerhalb des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Insbesondere bei Energieträgern (wie z.B. der Wasserkraft), die nicht von der Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst werden, ist zu befürchten, dass die im Entwurf vorgesehenen Klagerechte zu erheblichen Verzögerungen bzw. Verhinderungen führen. Gerade die Neuformulierung des § 66 Abs. 1 Nr. 7 b) scheint mit der 5 %-Regelung zu weit gefasst zu sein. Wir regen daher aus Gründen der Praktikabilität an, diesen Punkt Nr. 7 b) wie folgt zu fassen:

für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen

*Einleitung in Gewässer, sofern die Entnahme oder die **Einleitung 20 Prozent des gesamten Jahresdurchflusses des Gewässers überschreitet und signifikant negative Auswirkungen auf das Gewässer wahrscheinlich sind.***

In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich die im Gesetzentwurf (im Vergleich zum Referentenentwurf) vorgenommenen Änderungen im § 68. Die Voraussetzung für die Einlegung eines Rechtsbehelfs soll nunmehr sein, dass die mitwirkungsberechtigte Naturschutzvereinigung sich in der Sache geäußert hat oder ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Aus unserer Sicht ist mit einer solchen Zulässigkeitsvoraussetzung eine wichtige Schranke gesetzt, um zumindest einen gewissen Teil an missbräuchlichen Klagen zu verhindern.

In anderen Bereichen (z. B. Fernstraßenausbau, Energieleitungsausbau) ist dann, wenn ein Bedarf an beschleunigtem Ausbau erkannt wurde, mit dem Erlass entsprechender Ausbaubeschleunigungsgesetze reagiert worden. Bestandteil dieser Gesetze war und ist regelmäßig auch eine Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten, z. B. durch eine Verkürzung des Instanzenzugs (Stichwort: erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bei Autobahnvorhaben). Die Energiewende und damit der verstärkte Ausbau der Erneuerbaren Energien ist anerkanntermaßen eine der größten Herausforderungen, vor denen Deutschland steht. Darauf mit erweiterten Mitwirkungs- und Klagerechten von Naturschutzvereinigungen zu reagieren, ist kontraproduktiv. Ein über das bisherige Maß hinausgehendes Verbandsklagerecht betrachten wir daher als eine Gefahr für den zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Wir regen daher an, es bei dem Recht zur Stellungnahme aus § 66 für die Nr. 3 b) und c), Nr. 4 bis Nr. 5 und Nr. 8 bis Nr. 10 und Nr. 12 zu belassen. § 68 ist somit wie folgt abzuändern:

Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann unter den in § 64 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen Rechtsbehelfe einlegen gegen Entscheidungen nach § 66 Absatz 1 Nummer 3, lit. b) und c), 4 bis 5 und 8 bis 10, soweit Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften betroffen sind.

2. Art und Weise der Mitwirkung (§ 67)

Der LEE NRW kritisiert die aus dem § 12a LG weitergeführte und verschärfte Regelung des § 67, die durch die darin normierte Versendungspflicht sämtlicher Planungsunterlagen an anerkannte Naturschutzvereinigungen zu erheblichen Mehrkosten führen wird.

Insbesondere bei dem Umfang der Planungs- und Genehmigungsunterlagen von Erneuerbare-Energien-Anlagen ist eine Versendung an eine derart große Zahl von anerkannten Naturschutzvereinigungen ein beachtlicher Versand- und Personalkostenfaktor. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit diese zusätzlichen Belastungen durch die Versendung umfangreicher Akten für den Umweltschutz dienlicher sein sollen als die in § 63 BNatSchG normierte Möglichkeit der Einsichtnahme in diese. Zur Verdeutlichung: Bereits jetzt müssen bei der Genehmigung einer einzelnen Windenergieanlage die vollständigen Planungs- und Genehmigungsunterlagen an mindestens zehn Behörden und Institutionen in Papierform versendet werden. Hinzukommen bis zu 20 weitere Kurzfassungen der Planungsunterlagen, die bereits heute verpflichtend in Papierform an weitere Behörden und Institutionen zu versenden sind.

Der LEE NRW begrüßt in diesem Zusammenhang die im Gesetzentwurf vorgenommene klarstellende Eingrenzung auf die anerkannten Naturschutzvereinigungen. Hier bestand im Referentenentwurf noch Unklarheit darüber, welche Vereinigungen unter die Regelung des § 67 fallen sollten.

Insgesamt stellt die in § 67 normierte Regelung auch einen starken Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Antragstellers dar und ist

auch aus diesem Grund ersatzlos zu streichen. Es ist aus der Gesetzesbegründung nicht ersichtlich, dass dieser zentrale Grundrechtsaspekt in irgendeiner Weise bei der Ausgestaltung der Regelung Berücksichtigung gefunden hätte. Insbesondere bleibt unberücksichtigt, dass durch die Masse an nunmehr auszustellenden und zu versendenden Planungs- und Genehmigungsanlagen die Verbreitung dieser Unterlagen und damit die Eingriffsintensität weiter steigt. Im Gegenteil wird durch die in Abs. 3 vorgenommene Verlagerung der Beweislast für das Vorliegen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auf den Antragsteller deutlich, dass diese aus Sicht des Gesetzesentwurfs nur einen sehr geringen Schutz verdienen. Der LEE fordert daher die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

3. Zusammensetzung der Beiräte (§ 70 Abs. 4)

Der LEE NRW begrüßt die Aufnahme eines Vertreters des LEE NRW in die Naturschutzbeiräte (Beiräte). Dieser Schritt war aus unserer Sicht notwendig, um die Erneuerbaren Energien als wesentlichen Bestandteil des Wirtschaftslebens im ländlichen Raum angemessen in die Entscheidungsprozesse des Beirates mit einzubeziehen. Die regenerativen Energien tragen entscheidend zur „dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG), zum Erhalt der Umwelt, des Klimas, der ländlichen Wertschöpfung und dem Gelingen der Energiewende bei.

Dieser Schritt erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des erweiterten Widerspruchsrechts der Beiräte (s. hierzu auch die Kritik zu § 75) folgerichtig. Denn in dem Gremium, welches - außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (wegen der dort auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht geltenden Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG, vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.04.2013, 11 A 2701/09; Seibert, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Loseblatt-Ausgabe, Band III, Stand: Juni 2012, § 13 Rn. 50) - über eine beabsichtigte Befreiung von Geboten und Verboten nach § 67 BNatSchG dann nicht nur zu beteiligen ist, sondern das nunmehr

auch darüber zu entscheiden hat, ist eine Beteiligung der regenerativen Energien zwingend erforderlich.

Die im Gesetzentwurf aufgeführte Zusammensetzung der Beiräte mit der gleichzeitigen Entscheidungskompetenz über beabsichtigte Befreiungen erscheint auch unter gesetzessystematischen Gesichtspunkten notwendig. So finden sich neben den Vertretern der Naturschutzvereinigungen fast sämtlich Vertreter jener Wirtschaftsbereiche wieder, welche durch § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert werden. So sind die Vertreter der Land- und Forstwirtschaft (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) sowie der gartenbaulichen Erzeugungswirtschaft (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) in den Beiräten vertreten. Daher müssen auch die ebenfalls im Außenbereich privilegierten Vorhaben der Wind-, Solar-, Wasser- und Bioenergie (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5, 6 und Nr. 8 BauGB) durch eine Stimme vertreten sein. Ansonsten würde über die vom Bundesrecht privilegierten und energiepolitisch gewünschten Vorhaben durch ein Gremium entschieden (§ 75), in welchem kein Vertreter dieser privilegierten Interessen sitzt.

4. Befreiungen und Ausnahmen (§ 75)

In diesem Zusammenhang ist auch - wie bereits oben ausgeführt - die Widerspruchsmöglichkeit durch Beiräte in der vorgesehenen Form zu kritisieren. Nach der Regelung des § 75 sollen die Beiräte ein Widerspruchsrecht bezüglich sämtlicher Befreiungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz erhalten. Diese Befreiungen werden in § 67 BNatSchG geregelt, welcher alle Befreiungen von Geboten und Verboten sowohl nach dem BNatSchG als auch nach dem Naturschutzrecht der Länder erfasst.

Der LEE NRW befürchtet, dass es durch die Neuregelung -zu einer erheblichen Verzögerung bei der Realisierung von Vorhaben im Bereich der Erneuerbaren Energien kommen wird.

Der LEE NRW begrüßt die Aufnahme einer Entscheidungsfrist von sechs Wochen für die Vertretungskörperschaft bzw. den Ausschuss (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 u. 5). Im Gegensatz zu der Regelung des Referentenentwurfs wird mit dieser Vorschrift im Falle eines Widerspruchs des Naturschutzbeirates für eine Beschleunigung des

Verfahrens gesorgt. Aus Sicht des LEE NRW sorgt eine solche Regelung bei der Finanzierung und Planung von Vorhaben für ein besseres Maß an Planungssicherheit. Dies betrifft im besonderen Maße auch die für die Energiewende notwendigen Investitionen in regenerative Energien, die zum Teil auch von Fragen der Befreiung abhängig sind.

Der LEE NRW fordert daher, den § 75 um eine Regelung zu ergänzen, die die Vorschrift des § 67 Abs. 1 BNatSchG konkretisiert beziehungsweise ergänzt. So schlagen wir vor, den § 75 Abs. 1 um folgenden Satz 6 zu ergänzen:

Vorhaben, die der Nutzung Erneuerbarer Energien dienen, sind regelmäßig aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses am Klimaschutz notwendig im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG.“

Alternativ wäre auch diese Regelung denkbar:

Neben den in § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG genannten Fällen soll eine Befreiung auch gewährt werden, wenn das Vorhaben der Nutzung Erneuerbarer Energien dient.

5. Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung (§ 20 Abs. 4)

Der LEE NRW begrüßt den neu geschaffenen § 20 Abs. 4 Satz 4. Er bewirkt aus Sicht des LEE NRW nicht nur die in der Begründung erwähnte Verwaltungsvereinfachung, sondern führt auch zu einer verstärkten Durchsetzungsfähigkeit von Windenergiekonzentrationszonen gegenüber bislang widerstreitenden Regelungen in Landschaftsplänen bzw. Landschaftsschutzgebietsverordnungen.

6. Sicherung Europäischer Vogelschutzgebiete (§ 52)

Der LEE NRW kritisiert die vorgeschlagene Neuregelung in Form des § 52 (§ 48c LG) sowohl aus naturschutzrechtssystematischen Gesichtspunkten als auch im Hinblick auf das Gelingen der Energiewende als Ganzes. Entgegen der Begründung, die von einer

Reduzierung auf Kernaussagen spricht, handelt es sich bei der Neuregelung um einen erheblich erweiterten Verbotstatbestand. Auch wenn im Vergleich zum Referentenentwurf noch einmal gewisse Veränderungen vorgenommen worden sind, haben wir weiterhin Bedenken gegen eine derartige Neufassung.

Im Einzelnen:

Die Sicherung der Europäischen Vogelschutzgebiete wurde bisher im § 48 c Abs. 5 LG geregelt. Hier werden in Satz 5 näher beschriebene einzelne Handlungen innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten verboten. Die zur Diskussion stehende Neuregelung in § 52 Abs. 2 S. 1 sieht dagegen ein generelles Verbot von Veränderungen und Störungen vor. Diesbezüglich besteht hier Anlass zur Kritik.

Problematisch erscheint uns insbesondere, dass hier ohne nachvollziehbaren Grund neue Begrifflichkeiten eingeführt werden, die dem Naturschutzrecht so bisher fremd waren. Die einzelnen Tatbestände des Abs. 2 entsprechen denjenigen in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dort sind sie aber dem Besonderen Artenschutzrecht zugeordnet, während es in § 52 des Gesetzentwurfs um den Habitatschutz geht. Es werden also Tatbestände des Besonderen Artenschutzrechts in das Habitatschutzrecht übertragen. Beide Schutzregimes sind indes bislang aus gutem Grund streng getrennt (s. z. B. Ausnahmeregelungen in § 34 BNatSchG einerseits und in § 67 BNatSchG andererseits). So verwendet das BNatSchG die Begriffe „Veränderung“ und „Störung“ im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeit von Vorhaben gerade nicht. Somit steht zu befürchten, dass durch die Vermengung zweier Schutzregime in diesem Zusammenhang ein nicht unerhebliches Maß an Rechtsunsicherheit geschaffen wird.

Diese generelle Verbotsregelung wird im Entwurf ergänzt um weitere Regelbeispiele (§ 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 - 4), die zum Teil den Verbotsregelungen des § 48c Abs. 5 S. 4 entsprechen, wie etwa im Fall der Nr. 4 (Horst- und Höhlenbäume). Es finden sich allerdings auch erhebliche Veränderungen nicht nur inhaltlicher, sondern auch rechtssystematischer Art.

So enthält der neue § 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 - entgegen dem oben zitierten § 48c Abs. 5 S. 4 Nr. 1 LG - ein Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen, „von denen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Vogelarten ausgeht“. An unserer bereits zum Referentenentwurf diesbezügliche Kritik ändert auch die Streichung des Störungsrisikos und die Eingrenzung auf das Tötungsrisiko nichts. In der Gesetzesbegründung zur Nr. 1 heißt es hierzu, dass es sich hier lediglich um eine Konkretisierung handelt. Aus Sicht des LEE NRW ist dies aber gerade nicht der Fall. Vielmehr ist in der neuen Formulierung ein Bruch mit der deutschen und europäischen Naturschutzrechtssystematik und eine Abkehr von der übrigen bundes- und länderseitigen Naturschutzgesetzgebung zu sehen. Denn hier wird nicht mehr wie bisher abgestellt auf die erhebliche Beeinträchtigung für den Schutzzweck des Schutzgebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen, sondern auf ein Tötungsrisiko. Mithin wird nunmehr statt einer schutzgebietsbezogenen Regelung auf ein artenschutzrechtliches Merkmal abgestellt. Eine Deckungsgleichheit liegt insoweit aber gerade nicht vor, da ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) keineswegs automatisch zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebietes führt.

Die geplante Neuregelung in § 52 Abs. 2 Satz 1 widerspricht insoweit auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Entscheidung vom 17.01.2007 - 9 A 20.05), wonach bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit eines Vorhabens die nachteilige Berührung von Erhaltungszielen des Schutzgebietes, nicht aber ein etwaiges individuenbezogenes Tötungsrisiko relevant ist.

So stellt das BVerwG auf die „langfristige Vermeidung von Qualitätseinbußen im Hinblick auf die Populationsgröße und das Verbreitungsgebiet“ ab. Dabei sind gewisse Einwirkungen, die sich in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit der jeweiligen Arten und ihrer Standortdynamik bemerkbar machen, unerheblich, sofern der Erhaltungszustand im Gebiet darunter insgesamt nicht leidet (BVerwG, Entscheidung vom 28.03.2013 - 9 A 22.11; Beschluss vom 06.03.2014 - 9 C 6.12).

Das habitatbezogene Schutzregime bezieht sich nicht auf den Individuenschutz, sondern alleine auf den Schutz des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Der LEE NRW kritisiert die Neuregelung in Form des § 52 Abs. 2 daher nicht nur aus naturschutzrechtssystematischen Gesichtspunkten, sondern auch vor dem Hintergrund, dass diese in zahlreichen Fällen entgegen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Unverträglichkeit eines Vorhabens mit einem NATURA 2000-Gebiet führen wird, ohne dass überhaupt geprüft wird, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets vorliegt. Dies stellt indes eine völlig willkürliche und unverhältnismäßige Verhinderungsgesetzgebung dar, die einer sachgerechten Abwägung der einzelnen Belange gegenüber verschlossen wäre.

Der LEE NRW fordert daher, aus Gründen der Rechtsklarheit und wegen eines verhältnismäßigen Ausgleichs aller Belange, die Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 48c LG.

7. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13)

Die bisherige Regelung zu Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen des § 26 LG wurde beibehalten und nur mit einigen Korrekturen in den § 13 übernommen. § 13 bezieht sich zwar auf die Zielsetzung des § 1 Abs. 1 BNatSchG, benennt bisher aber die dort erwähnten Belange der regenerativen Energien nicht, welches bisher auch schon zu einem Ungleichgewicht bei den in § 26 Abs. 2 LG/ § 13 Abs. 2 aufgezählten Maßnahmen führte und führt. Dies hatte zur Folge, dass die in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG den Erneuerbaren Energien zugemessene besondere Rolle bei der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bisher unberücksichtigt blieb. Dies führte wiederum dazu, dass die regenerativen Energien in einem vom BNatSchG nicht beabsichtigten Gegensatz zu den Maßnahmen des § 26 Abs. 2 LG standen.

Der LEE NRW fordert daher, § 13 Abs. 2 um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

Vorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien dienen der dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) und beeinträchtigen daher andere Maßnahmen nach Satz 1 nicht.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld (§ 31)

Die ersatzlose Streichung von § 4a Abs. 1 Satz 3 LG geht aus unserer Sicht zu weit. Die darin vorgesehene Beschränkung des Flächenausgleichs ist unbedingt zu erhalten. Sie ist ausreichend und angemessen, wenn nicht sogar durch qualitativ höherwertige Maßnahmen eine geringere Ausgleichsflächengröße angemessen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch den Wegfall dieser Beschränkung die konkrete Gefahr besteht, dass die schon jetzt vielfach beklagte Flächenkonkurrenz noch weiter zunimmt. Das ist weder erforderlich noch hinnehmbar. Der LEE NRW fordert deshalb nachdrücklich die Aufnahme einer Regelung in das LNatSchG, die dem bisherigen § 4a Abs. 1 Satz 3 LG entspricht. Wie bereits gefordert, ist für den LEE NRW zudem ein qualitativer Ausgleich bzw. ein monetärer Ausgleich vor einem nur flächenverbrauchenden 1:1- bzw. noch darüber hinausgehenden Flächenausgleich vorzuziehen. Sofern ein Ausgleich für erforderlich gehalten wird, sollte dieser allerdings vor dem Hintergrund einer ortsnahen und transparenten Kompensation erfolgen. Dies ist gerade im Hinblick auf die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort entscheidend.

9. Biotopverbund (§ 35)

Gemäß § 35 sollen mindestens 15 Prozent der Landesfläche als räumlich oder funktional verbundene Biotope dargestellt und festgesetzt werden.

Dieser Wert liegt damit weit über den vom § 20 BNatSchG veranschlagten 10 Prozent der Landesfläche und ist für ein derart bevölkerungsreiches und besiedeltes Industrieland wie NRW diskussionswürdig. Aus der Gesetzesbegründung wird ersichtlich,

dass bei der Festsetzung dieser Größe von 15 Prozent keine dahingehende Abwägung stattgefunden hat. So ist bereits nicht ersichtlich, ob eine vielleicht schutzwürdige Fläche notwendigerweise in einen Biotopverbund eingebunden werden muss. Insgesamt scheint die Festlegung von 15 Prozent, mithin also von über 5.116 Quadratkilometern Land als Biotopenverbund die ohnehin vorhandene erhebliche Flächenknappheit nicht zu berücksichtigen und wiederum dem falschen Grundsatz Quantität vor Qualität zu folgen.

Der LEE NRW kritisiert hier weder die bisher bestehenden noch die Ausweisung neuer Biotopverbundflächen. Jedoch muss bei der Neuschaffung von Biotopverbundflächen sichergestellt werden, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen in diesen Korridoren weiterhin errichtet werden können. Sofern dies nicht gesichert wäre und es auf Grund der angedachten Größenordnung zu Zerschneidungen von Windvorranggebieten bzw. Windkonzentrationszonen kommen könnte, müssten wir die weitere Ausweisung von Biotopverbundflächen ablehnen. Denn damit würde eine der tragenden Säulen der Energiewende und damit des Umwelt- und Klimaschutzes in NRW ausgebremst.

Ferner kritisieren wir, dass der Gesetzentwurf nicht erkennen lässt, welche Flächen unter einen „Biotopverbund“ fallen und welche nicht. Eine genaue Definition und Formulierung der Anforderungen und Zielsetzung wäre hier notwendig, damit die Vorschrift nicht lediglich eine Zielbestimmung bleibt.

10. Naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete (§ 44)

Gemäß § 44 können landesweit naturschutzfachlich bedeutsame zusammenhängende Gebiete, die ganz oder teilweise von verschiedenen Landschaftsplänen erfasst werden, von der jeweiligen höheren Naturschutzbehörde durch Verordnung als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Aus Sicht des LEE NRW ist die Notwendigkeit dieser Neureglung, die derart massiv in die hoheitlichen Befugnisse der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung eingreift, nicht erkennbar. Wir fordern daher die Streichung dieses Paragraphen.

11. Nationalparks, nationale Naturmonumente, Biosphärenregionen, Naturparks (§§ 36 - 38)

Die Möglichkeit, erhebliche und großflächige Landesteile im Rahmen der §§ 36 bis 38 zu Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks zu erklären, halten wir für eine weitreichende Entscheidung von landesweiter und nicht nur regionaler Bedeutung. Daher sollte in allen Fällen der §§ 36 bis 38 der zuständige Ausschuss des Landtags beteiligt werden.

Insgesamt befürchten wir, dass diese neuen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der jeweiligen Anwendung das möglicherweise dagegenstehende Interesse an einer regenerativen Stromversorgung unberücksichtigt lässt. So sehen wir die Gefahr, dass die hier vorgesehenen Regelungen auch zu einer „Verhinderungsplanung“ gegen den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien genutzt werden können. So gilt nach Ziff. 8.2.2.2 des Windenergieerlasses vom 04.11.2015 für Nationalparke, nationale Naturmonumente, Naturdenkmale die Regelvermutung, dass diese eine sogenannte harte Tabuzone darstellen und als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht kommen.

Der LEE NRW hält es daher für notwendig, dass der Landtag in Form des zuständigen Ausschusses zur Herstellung eines Einvernehmens an dem Erlass der Rechtsverordnungen nach § 36 Abs. 4, nach § 37 Abs. 1 bzw. nach § 38 beteiligt wird.

12. Einstweilige Sicherstellung (§ 48)

Der LEE NRW regt an, dass die aus dem § 42e LG in den § 48 fast unverändert überführte Regelung vor dem Hintergrund einer besseren Bürgerbeteiligung und einer zügigen Energiewende neu ausgestaltet wird. So befürchten wir, dass zukünftig - bei einer fortschreitenden Energiewende und ihrer notwendigen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich - Mittel der einstweiligen Sicherstellung zunehmend als Verzögerungsinstrument in Genehmigungsverfahren verwendet werden könnten. In diesem Zusammenhang erscheint es uns erforderlich, dass eine ernsthafte Beteiligung der betroffenen Bürger vor einer Sicherstellung erfolgt.

13. Biologische Stationen (§ 71)

Der LEE NRW regt an, neben einer gesetzlichen Fixierung der Förderung der Biologischen Stationen auch eine Regelung zu deren paritätischen Trägerschaft aus Vertretern aller anerkannten Naturschutzvereinigungen zu treffen. Dies sichert aus unserer Sicht die Neutralität und Fachkompetenz sämtlicher Biologischer Stationen und verhindert eine einseitige Instrumentalisierung dieser Einrichtung durch die Trägerschaft einer einzigen Vereinigung.

14. Vorkaufsrecht (§ 74)

Der LEE NRW kritisiert die Einführung eines Vorkaufsrechts mit dem in § 74 formulierten Regelungsgehalt. Ein dahingehendes Vorkaufsrecht ist geeignet, den Erhalt und Ausbau regenerativer Energien in NRW zu gefährden oder zumindest erheblich zu erschweren. Zwar umfasst die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung nicht mehr eine ganz so weitgehende Flächenkulisse wie die des Referentenentwurfes, dennoch geht auch diese sehr weit. Diese Regelung eröffnet aus unserer Sicht die Möglichkeit, mittels einer Stiftung gezielt das Vorkaufsrecht auszunutzen, um damit potentiell eine Standortsicherung für Erneuerbare-Energien-Anlagen zu verhindern.

Gemäß § 74 Abs. 3 kann das Vorkaufsrecht auch zugunsten von „landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts“ ausgeübt werden. Zunächst begrüßen wir, dass hier - im Vergleich zum Referentenentwurf - wenigstens eine kleine Konkretisierung hinsichtlich der Stiftungen des Privatrechts vorgenommen worden ist.

Angesichts des massiven Eingriffs in die Eigentumsrechte wäre eine spezifischere Regelung wünschenswert. So wurde im brandenburgischen Naturschutzgesetz die Regelung getroffen, dass sich die Stiftung nach ihrer Satzung überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen und aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bieten muss. Eine

dahingehende - immer noch sehr weite - Regelung wird im vorliegenden Entwurf indes nicht getroffen.



Insgesamt sehen wir auch keine Notwendigkeit für ein über die Gebietskulisse und den Berechtigtenkreis des § 66 BNatSchG sowie über Naturschutzgebiete und Nationalparks hinausgehendes Vorkaufsrecht. Eine solche großflächige Privilegierung des Naturschutzes beim Kauf von Flächen ist weder geboten noch verwaltungstechnisch handhabbar. Die Durchführung eines Vorkaufsrechts wird in der vorgeschlagenen Gebietskulisse kaum durchführbar sein, selbst durch die Reduzierung auf jene Grundstücke ab einem Hektar.